

Auftragsformular



Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes **Friedrichspark** der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Bitte heraustrennen und unterschrieben zurück an:

Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
Pforzheimer Straße 1
78048 Villingen-Schwenningen

Bei Fragen:
Montag bis Donnerstag, 8 bis 16.30 Uhr | Freitag, 8 bis 13 Uhr
Tel 07721 4050 5 | Fax 07721 4050 4869 | info@svs-energie.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Jürgen Roth | Geschäftsführer: Gregor Gülpen | Sitz: Villingen-Schwenningen
Amtsgericht Freiburg: HRB 600314 | Steuernummer: 22108/81702 | USt-IdNr.: DE 142 985 129
Bank: Sparkasse Schwarzwald-Baar | IBAN: DE45 6945 0065 0000 0026 00 | BIC: SOLADES1VSS

1. Auftraggeber/Kunde

Herr Frau Firma

Vorname, Name, Firma

Zusatz

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber erreichbar)

Geburtsdatum

E-Mail

Vertragsbeginn:

zum

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.2. der anhängenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wärmezählernummer (soweit Angaben zur Hand)

Vertragsnummer

Kundennummer

Rechnungseinheit

3. Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname, Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die vom Kunden bestellte und von der SVS bereitzuhaltende Wärmemenge beträgt entsprechend dem Netzanschlussvertrag:
kw

Der Kunde hat gemäß den beigefügten Technischen Anschlussbedingungen den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung ermittelt. Die SVS ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Wärmeanschlusswerte zu überprüfen.

4.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SVS und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

4.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der SVS. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Preise

5.1 Der Wärmepreis für die nach diesem Vertrag zu liefernden Wärmemengen setzt sich zusammen aus:

- a. einem Jahresgrundpreis (GP)
- b. einem Arbeitspreis (AP)

Die Preise ergeben sich aus der beigefügten Preisvereinbarung (Anlage 1).

5.2 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme, zu zahlen.

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2027.

Nach dieser Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag im Folgenden um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

7. Abschlagszahlungen und Abrechnung

7.1 Es werden Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben. Die SVS teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen in Textform mit.

7.2 Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Wärmemengen erfolgt über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

7.3 Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Auf Wunsch können Sie Ihre Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Für diese weiteren Abrechnungen können gemäß der geltenden Preisvereinbarung Kosten anfallen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.



Die SVS liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die oben genannte Verbrauchsstelle des Kunden Wärme für Raumwärme.

Auftragsformular

Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes Friedrichspark der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

8. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95ZZZ00000077508
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

9. Auftragserteilung

Ich beauftrage die SVS, zu deren anhängenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den in der Preisvereinbarung genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Wärme zu beliefern. Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der AVBFernwärmeV vor.

10. Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Pforzheimer Straße 1, 78048 Villingen-Schwenningen, Tel 07721 40505, Fax 07721 40504869, info@svs-energie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sie möchten

telefonisch,
 per E-Mail,
 postalisch

über Leistungen und Produkte der SVS informiert werden. Sie können der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der SVS widersprechen und dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.

11. Anlagen

1. Preisvereinbarung Friedrichspark
2. Muster-Widerrufsformular
3. Allgemeine Vertragsbedingungen
4. Technische Anschlussbedingungen
5. Datenschutzerklärung
6. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - Siehe „AVBFernwärmeV“ auf svs-energie.de/waerme/



 Ihre Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/Kunde

Preisblatt Wärmeversorgung Friedrichspark

Preisstand 1. Januar 2024



Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Jahresgrundpreis

Basispreis 1.1.2016 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/kW/Jahr)
45,00	48,82	58,10

Arbeitspreis

Basispreis 1.1.2016 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
9,38	18,02	21,44

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (19 Prozent).

1 Arbeitspreis

a. Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 * (0,35 * (Cal_{12/2/12} / Cal_0) + 0,25 * (HI / HI_0) + 0,20 * (WI / WI_0) + 0,2 * (L/L_0)) + CO_2 \text{ Ct/kWh}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

AP0	9,00 zzgl. CO ₂ Kosten für die Stromgestehung von 0,376 Ct/kWh
Cal _{12/2/12}	Preis in €/MWh gemäß Ziffer 1b in Verbindung mit 1f
Cal ₀	18,95 €/MWh am 29.9.2015 für das Kalenderjahr 2016
HI	Holzindex gemäß Ziffer 1c in Verbindung mit 1f
HI ₀	Basisholzindex = 111,9 (Durchschnittlicher Holzindex für das Jahr 2014, 2010=100)
WI	Wärmeindex gemäß Ziffer 1d in Verbindung mit 1f
WI ₀	Wärmeindex = 118,2 (Durchschnittlicher Wärmeindex für das Jahr 2014, 2010=100)
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 1e in Verbindung mit 1f
Lohn ₀	Basislohnindex= 111,1 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2014, 2010=100)
CO ₂	Emissionsfaktor * CO ₂ Preis

b. CAL ist der EEX-Abrechnungspreis (settlement price) in €/MWh für das Erdgasband mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr (Cal).

Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht (www.eex.com/de/).

Für Cal_{12/2/12} ist jeweils das Mittel aus den Stichtagswerten von zwölf Monaten vor einem Preisbestimmungszeitpunkt maßgebend. Herangezogen werden jeweils die Werte vom 10. Werktag desjenigen 12-Monatszeitraums, der 14 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt beginnt.

c. HI - Index des Vorvorjahres zur Preisanpassung der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlages aus den Staatsforsten für Holzprodukte zur Energieversorgung (Fachserie 17 Reihe 1 des statistischen Bundesamtes)

d. WI - Index des Vorvorjahres zur Preisanpassung der Verbraucherpreise für Fernwärme (Lange Reihen des statistischen Bundesamtes)
Lohn – Index des Vorvorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ („Lange Reihen“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - www.destatis.de).

e. CO₂: Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

f. Der Arbeitspreis bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Arbeitspreise werden aus Mittelung der oben genannten Preise bzw. Indizes gebildet.

Die Wärmepreise selbst werden auf 3 Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

2 Grundpreis

a. Der Grundpreis (GP) bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,5 + 0,15 * (Lohn / Lohn_0) + 0,35 * (Inv / Inv_0)) \text{ €/kW/Jahr}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

GP0	45 €/kW/Jahr
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 2b
Lohn ₀	Basislohnindex = 111,1 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2014, 2010=100)
Inv	Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 2c
Inv ₀	Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 103,5 (Durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2014, 2010=100)

b. Lohn – Index des Vorvorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ („Lange Reihen“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - www.destatis.de).

c. Inv - durchschnittlicher Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Vorvorjahres. Dieser wird anhand des Index des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise, www.destatis.de) gebildet.

3. Allgemeine Regeln

a. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

b. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

c. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

d. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

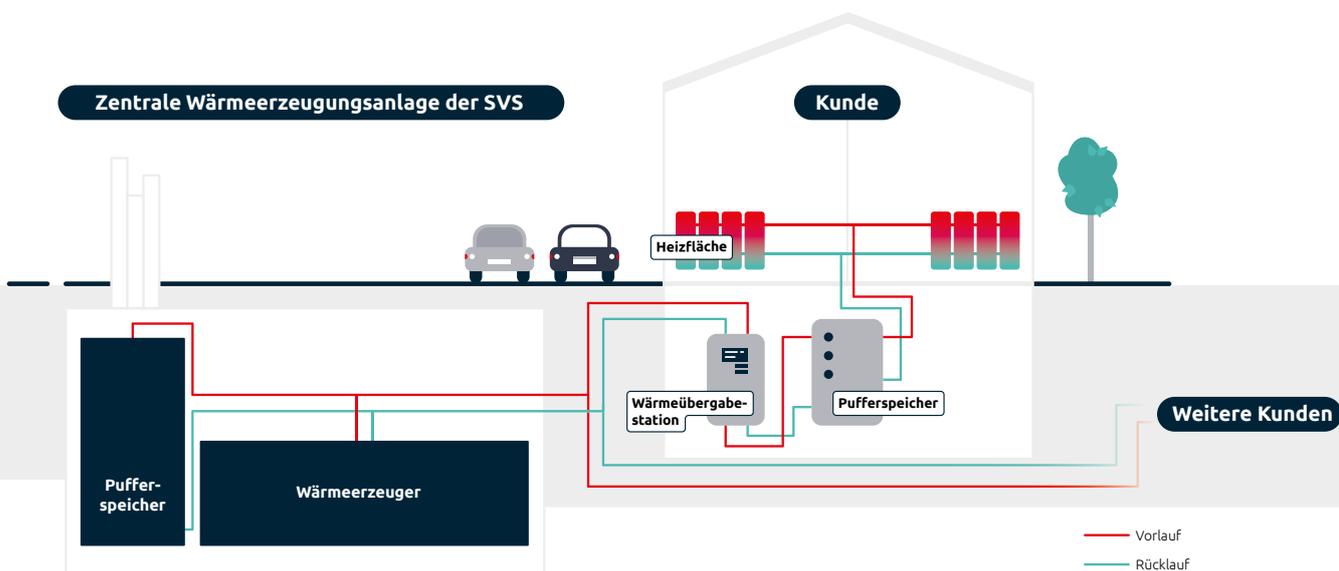
svs-energie.de/rechtliches/



SVSwärme – komfortabel, einfach, zuverlässig



Wärmenetze sind effizient und umweltschonend und damit eine attraktive Lösung für Ihre Wärmeversorgung. Da keine großen Heizkessel benötigt werden, sparen Sie neben Platz auch Investitionskosten.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück:

An
 Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
 Pforzheimer Straße 1
 78048 Villingen-Schwenningen

Fax 07721 4050 4869
 info@svs-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Strom Gas Wärme

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

bestellt am (*) erhalten am (*)

Datum Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Stand: Mai 2024

1. Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der SVS.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.3 Es besteht ein wirksamer Netzanschlussvertrag / Netzanschlussnutzungsvertrag.

2. Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

- 2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die SVS dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Vertragslaufzeit wird in Ziffer 3 des Vertrages geregelt. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- 2.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Haftung

- 3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SVS berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB-FernwärmeV vorgesehen sind.
- 3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SVS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

5. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SVS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SVS berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SVS den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SVS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

7. Zutrittsrecht

7.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SVS nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.

7.2 Wird den Beauftragten der SVS trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die SVS im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die SVS von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

8. Verbraucherstreitbeilegung

Unser Unternehmen nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

9. Sonstiges

- 9.1 Die SVS ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, auch im Einzelfall, aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.3 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr im angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.
- 9.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 9.5 Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.

Technische Anschlussbedingungen

TAB-Fernwärme

Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Stand: Juni 2024

1. Geltungsbereich

Die TAB Friedrichspark einschließlich der dazugehörigen Anlagen dieser TAB Friedrichspark gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderungen, Instandhaltung und Betrieb von allen Fernwärme-Kundenanlagen, die an das Versorgungsnetz Friedrichspark der SVS angeschlossen werden. Die TAB Friedrichspark ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik und legen die technischen Anforderungen fest. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der SVS abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Sie gelten in der Form ab dem 1. Januar 2016.

Änderungen und Ergänzungen der TAB Friedrichspark gibt die SVS in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der SVS.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Diese TAB Friedrichspark sind auf Grundlage der §§ 4 und 17 AVBFernwärmeV und der AGFW FW 515 erstellt und sind vom Kunden zu beachten. Bei allen Reparaturen und Änderungen an der Anlage ist die jeweils neueste Fassung der TAB Friedrichspark zu beachten. Eine ausreichende Wärmeversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage der TAB Friedrichspark erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Kundenanlagen, die der TAB Friedrichspark, und den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Für die Ausführung der Kundenanlage stellt das beigefügte Schaltbild (Anlage 1)* eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten dar. Hingegen sind die Anforderungen an die kundeneigene Heizungsanlage in Art. 3-7 und das Auftragsformular „Wärmehausanschluss“ (Anlage 2)* bindend.

2. Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Die Herstellung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz und die spätere Inbetriebsetzung der Hausstation sind vom Kunden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen.

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten an der kundeneigenen Heizungsanlage von einem qualifizierten Fachbetrieb (SHK-Fachbetrieb) ausführen zu lassen, welcher der Industrie und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend der jeweils gültigen TAB Friedrichspark zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt für Reparaturen, Ergänzungen oder Veränderungen der kundeneigenen Heizungsanlage oder von Anlagenteilen an dieser. Eine von der TAB Friedrichspark abweichende Ausführung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die SVS möglich. Im Auftragsformular „Wärmehausanschluss“, sind die Angaben für die Ausführung der kundeneigenen Heizungsanlage zu machen.

Die SVS haftet nicht für Schäden, die aus der Abweichung von den Technischen Anschlussbedingungen entstehen. Die Einhaltung der TAB Friedrichspark liegt alleine beim Bauherrn und seinem Bauausführenden.

In Verträgen mit Bauausführenden sind die TAB Friedrichspark zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung zu machen und den Bauausführenden die Haftung für ihre Einhaltung aufzuerlegen. Werden durch Abweichungen von der TAB Friedrichspark Schäden verursacht oder der Energieverbrauch erhöht, kann die SVS dafür keine Haftung übernehmen.

2.1 Vom Kunden einzureichende Unterlagen

Um an das Fernwärmenetz angeschlossen zu werden hat der Kunde das Auftragsformular „Wärmehausanschluss“ (Anlage 2)*, mit den darin geforderten Unterlagen einzureichen.

Dieses Auftragsformular „Wärmehausanschluss“ muss vierzig (40) Arbeitstage vor der geplanten Setzung des Hausanschlusses über einen

SHK-Fachbetrieb bei der SVS eingereicht werden. Dies gilt nur bis zu einer Anlagengröße von 100 kW. Größere Anlagen müssen mit der SVS abgestimmt werden.

Nachdem die Fernwärme-Übergabestation beim Kunden von der SVS installiert wurde, beantragt der SHK-Fachbetrieb über das Auftragsformular „Anmeldung einer Wärmeanlage“, die Inbetriebsetzung dieser Wärmeanlage. Die Inbetriebsetzung der SVS Station erfolgt spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Eingang der Mitteilung über die Fertigstellung.

Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der neu installierten Teile der Kundenanlage nachzuweisen durch den SHK-Fachbetrieb.

Die Inbetriebnahme der Fernwärme-Übergabestation darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der SVS und des für die Technik verantwortlichen sachkundigen Vertreters vom Vertragsinstallationsunternehmen der Kundenanlage erfolgen. Hierzu muss das Schaltschema der gesamten Anlage vorliegen.

2.2 Wärmeträger

Der Wärmeträger Wasser im Fernwärmenetz entspricht den Anforderungen nach AGFW FW 510 und kann eingefärbt oder mit Inhibitoren versetzt sein. Fernheizwasser darf nicht verunreinigt werden oder der Anlage entnommen werden. In der Kundenanlage darf nur Wasser verwendet werden, dessen Qualität den Anforderungen der Richtlinie VDI 2035 „Wasserqualität in Heizungsanlagen“ genügt.

Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz kann nur durch die SVS oder durch einen autorisierten Vertreter erfolgen.

2.3 Plombenverschlüsse

Mess- und regeltechnische Anlagenteile der Fernwärme-Übergabestation sind mit Plombenverschlüssen versehen. Die Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung von der SVS geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die SVS unverzüglich zu verständigen.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist dies der SVS unverzüglich mitzuteilen.

Öffnet der Kunde die Plomben unberechtigt, sind die Kosten für die Neueinregulierung des Durchfluss- und Temperaturbegrenzer vom Kunden zu tragen.

2.4 Haftung

Alle in der Verantwortung des Kunden zu errichtenden Anlagen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch die SVS. Die SVS steht jedoch für alle die TAB Friedrichspark betreffenden Fragen zur Verfügung.

Für die Richtigkeit der in diesen TAB Friedrichspark enthaltenen Hinweise und Forderungen wird von der SVS keine Haftung übernommen.

Für alle Tätigkeiten, die vom Personal der SVS in Kundenanlagen ausgeführt werden, gelten die Haftungsregelungen des § 6 AVBFernwärmeV.

2.5 Schutzrechte

Die SVS übernimmt keine Haftung dafür, dass die in den TAB Friedrichspark vorgeschlagenen technischen Ausführungsmöglichkeiten frei von Schutzrechten Dritter sind. Notwendige Recherchen bei den Patent- und Markenämtern (und ähnlichen Einrichtungen) hat der Kunde in Zusammenarbeit mit seinem SHK-Fachbetrieb selbst vorzunehmen und sämtliche eventuell anfallenden Kosten (Lizenzgebühren usw.) selbst zu tragen.

Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten muss der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Kosten durchführen.

3. Heizlast / vorzuhaltende Wärmeleistung

Die Heizlastberechnungen und die Ermittlung der Wärmeleistung sind auf Verlangen der SVS vorzulegen.

3.1 Heizlast für Raumheizung

Die Berechnung der Heizlast erfolgt nach DIN EN 12831. In besonderen Fällen kann ein Ersatzverfahren angewendet werden.

3.2 Heizlast für Raumluftheizung

Die Heizlast für raumluftheizungstechnische Anlagen ist nach DIN V 18599 zu ermitteln.

Technische Anschlussbedingungen

TAB-Fernwärme

für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

3.3 Heizlast für Trinkwassererwärmung

Die Heizlast für die Trinkwassererwärmung in Wohngebäuden wird nach DIN 4708 ermittelt. In besonderen Fällen kann ein Ersatzverfahren angewandt werden.

3.4 Heizlast für Kälteerzeugung

Die Heizlast für die Kälteerzeugung ist unter Berücksichtigung der technischen Parameter der Kälteanlage und der Kühllastberechnung nach VDI 2078 zu ermitteln.

3.5 Sonstige Heizlasten

Die Heizlast anderer Verbraucher und die Heizlastminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen.

3.6 Vorzuhaltende Wärmeleistung

Aus den Heizlastwerten aus den vorstehenden Abschnitten 3.1 bis 3.5 wird die vom Kunden zu bestellende und von der SVS vorzuhaltende Wärmeleistung abgeleitet. Hierzu wird auf das Auftragsformular „Wärmehausanschluss“ (Anlage 2)* verwiesen. Höhere Anschlusswerte können zwischen dem Kunden und den SVS vereinbart werden.

Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird bei der Außentemperatur von -12°C angeboten. Bei höheren Außentemperaturen wird die Wärmeleistung entsprechend angepasst.

Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung wird in Abhängigkeit von der Differenz Vor- und Rücklauftemperatur von 40 K bei 80/40 an der Übergabestation der Fernheizwasser Volumenstrom ermittelt und von der SVS begrenzt.

3.7 Änderung des Fernwärmebedarfs

Der SVS sind Veränderungen in der Nutzung der Gebäude, beabsichtigte Erweiterungen, Stilllegung oder Teilstilllegung der Heizungsanlagen, die einen Einfluss haben auf den vertraglich festgelegten Anschlusswert, den Volumenstrom, die Rücklauftemperatur oder die Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung, so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen für den neuen Zustand geschaffen werden können.

4 Temperaturfahrweisen des Fernwärmenetzes

Die Größe der Temperaturspreizung, also die Differenz zwischen der Vor- und der Rücklauftemperatur einer Fernwärmeversorgung, ist elementar für die Wirtschaftlichkeit eines Fernwärmeversorgungssystems.

Die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes wird ab -12°C Außentemperatur gleitend von 80°C bis 70°C bis +2°C Außentemperatur gefahren. Danach wird das Fernwärmenetz konstant mit 70°C versorgt. Zu beachten gilt, dass sich durch die gleitende Regelung die gelieferte Leistung, bei gleichbleibender Rücklauftemperatur, verringert. Die Rücklauftemperatur wird auf der Fernwärmeseite auf max. 40°C begrenzt. Dies sollte besonders bei der Trinkwassererwärmung berücksichtigt werden. Deshalb sind für die Trinkwassererwärmung sogenannte Wohnungsstationen mit Wärmetauschern ohne Zirkulationsleitungen vorzusehen.

5 Anforderungen an den Fernwärme-Hausanschlussraum

Lage und Platzbedarf sind mit der SVS abzustimmen. Empfohlen wird ein Hausanschlussraum. Richtmaße bis 100 kW – siehe Anlage 3.1 und 3.2. Fernwärme-Übergabestationen* größer 100 kW sind mit der SVS abzustimmen.

Der Raum muss in der unmittelbaren Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Der Kunde hat der SVS oder einem Beauftragten den Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die technischen Einrichtungen befinden, zu gestatten. Der Arbeitsraum vor den technischen Einrichtungen ist freizuhalten.

Ausreichende Beleuchtung, eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind bereitzustellen. Die elektrische Installation ist nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Der Hausanschlussraum muss für eine ausreichende Entwässerung direkt in die Kanalisation versehen sein, wobei zu beachten ist, dass Heißwasser austreten kann.

6 Verbindung an das Fernwärmenetz (Hausanschluss)

6.1 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet das Verteilungsnetz mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmt die SVS. Die Leitungsführung sowie die notwendigen Mauerdurchbrüche bis zur Übergabestation sind zwischen dem Kunden und der SVS abzustimmen.

Damit Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden können, dürfen Fernwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut werden. Dies gilt ebenfalls für die Lagerung von Materialien und die Bepflanzung über den Leitungen, wenn dadurch die Zugänglichkeit und die Betriebssicherheit beeinträchtigt werden können. Der Schutzstreifen beträgt beidseitig der Leitung jeweils 1 m.

6.2 Hauseinführung

Ort, Lage und Art der Hauseinführung werden zwischen dem Kunden und der SVS abgestimmt. Nach der Verlegung des Fernwärme-Hausanschlusses wird das Schließen von Durchbrüchen in den Außenwänden, Brandschutzwänden und Innenwänden von der SVS veranlasst. Die Überwachung der Arbeiten und deren Abnahme erfolgt durch die SVS.

6.3 Hausanschluss in Gebäuden

Für die vertragsgemäße Übergabe der Fernwärme ist nach AVBFernwärmeV vom Kunden ein geeigneter Raum oder Platz zur Verfügung zu stellen. Lage und Abmessungen sind mit der SVS rechtzeitig abzustimmen. Die erforderliche Größe richtet sich nach dem Platzbedarf der Übergabestation, der Heizungsverteilung sowie eventuellen zusätzlichen Betriebseinrichtungen (z. B. Pufferspeicher).

Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Die Umgebungstemperatur im Bereich der Übergabestation darf dauerhaft 30°C nicht überschreiten. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.

Die Fernwärme-Hausanschlussleitungen der SVS dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert werden. Zulässig sind leicht abnehmbare Verkleidungen. Eine Haftung für Beschädigung der Verkleidung bei Kontrolle oder Wartung ist ausgeschlossen.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig und vorzuhalten. Für die Steuerung und Regelung der Übergabestation ist eine DIN CEE-Anschlussmöglichkeit, 230 V Wechselstrom mit 16 A abgesichert unentgeltlich bereit zu stellen.

Eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle werden empfohlen.

Wände, an denen Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden, müssen den zu erwartenden mechanischen Belastungen entsprechend ausgebildet sein und eine ebene Oberfläche aufweisen.

Die erforderlichen Arbeits- und Bedienflächen sind in den Anlagen 3.1 und 3.2* dargestellt und sind jederzeit freizuhalten. Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) entsprechen. Als Plangrundlage dient DIN 18012.

Folgeschäden durch Nichteinhaltung, z. B. Wasserschaden bei fehlendem Bodenabfluss, führen zum Haftungsausschluss von der SVS

6.4 Potentialausgleich

Elektrische Installationen und Potentialausgleich sind nach DIN 57100 und DIN VDE 0100 für Nassräume auszuführen.

Ein Hauptpotentialausgleich im Gebäude ist zwingend erforderlich. An dem Potentialausgleich sind unter anderem folgende Komponenten durch ein vom Kunden beauftragtes Elektrofachunternehmen anzuschließen:

- Fundamenterde
- Stahlkonstruktionen (z.B. Rahmen der Hausstation)
- Heizungsleitungen (Vor- und Rücklauf primär- und sekundärseitig)
- Trinkwasserleitungen (kalt und warm)

Die Inbetriebsetzung kann nur bei vorhandenem Potentialausgleich erfolgen.

Technische Anschlussbedingungen

TAB-Fernwärme

Für die Belieferung mit Wärme innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

6.5 Hausanschlussraum

Nach DIN 18012 ist ein Hausanschlussraum in Gebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten erforderlich. In den Hausanschlussraum sollen die Übergabestation, die Hausverteilung sowie gegebenenfalls der Pufferspeicher eingebaut werden.

Der Raum sollte verschließbar sein. Der Kunde hat der SVS oder einem Beauftragten den Zutritt zu gestatten. Der erforderliche Platzbedarf ist mit der SVS abzustimmen.

6.6 Hausstation

Die Hausstation besteht aus der Fernwärme-Übergabestation und der Hauszentrale. Die Fernwärme-Übergabestation ist die Verbindung zwischen der Fernwärme-Hausanschlussleitungen und der kundeneigenen Heizungsanlage. Über sie wird die Wärme indirekt an die kundeneigene Heizungsanlage vertragsgemäß übergeben und gemessen. Die SVS installiert, betreibt, wartet und unterhält die Fernwärme-Übergabestation, bis zu den ersten Absperrorganen auf der Sekundärseite nach der Fernwärme-Übergabestation. Diese Absperrorgane stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenze dar.

7 Anforderungen an die kundeneigene Heizungsanlage

7.1 Allgemeines

Die Fernwärmelieferung an den Kunden erfolgt über einen Wärmetauscher (indirektes System). Der Kunde erstellt seinen Wärmeanschluss nach der ersten Absperrung des Wärmetauschers auf der Sekundärseite. Es gelten dieselben behördlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften wie sie bei normalen Kesselanlagen erforderlich sind (DIN EN 12828). Temperaturen, Betriebsdruck und chemische Beschaffenheit des Heizwassers in der Kundenanlage sind Angelegenheit des Kunden bzw. dessen Anlagenerstellers.

Der Kunde ist für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung der in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile verantwortlich.

7.2 Hauszentrale

Den Betrieb und die Überwachung der Hauszentrale, bestehend aus dem Pufferspeicher und den dazugehörigen Pumpen und der Fühler für die Steuerung der Anlage, übernimmt die SVS über die von der SVS installierte Steuerungs- und Regelungstechnik in der Fernwärmeübergabestation. Siehe hierzu Schaltbild Fernwärmeversorgung (Anlage 1)*.

7.3 Anforderungen an die kundeneigene Heizungsanlage

Die kundeneigene Heizungsanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass die vereinbarten Werte - primär max. Vorlauf 80°C, Rücklauf 40°C, gemäß Anlage 3 (Schaltschema)* eingehalten werden. Besonders ist auf die Einhaltung der Rücklauftemperatur von 40°C zu achten. Hierzu ist auf der Sekundärseite dafür Sorge zu tragen, dass eine Rücklauftemperatur von max. 35°C nicht überschritten wird.

Es sind nur Heizungen mit Zweirohrsystem zulässig. Eine Flächenheizung als Fußbodenheizung ist einer Konvektionsheizung vorzuziehen. Je Heiz- und Warmwasserkreis ist eine Rücklauftemperaturbegrenzung auf 35°C erforderlich. Es dürfen nur Thermostatventile mit Voreinstellung verwendet werden. Jeder Heizkreis muss vor der Inbetriebnahme hydraulisch abgeglichen werden.

Es darf kein hydraulischer Kurzschluss zwischen Vor- und Rücklaufleitung eingebaut werden (Überströmleitung).

Vor- und Rücklaufleitungen sind getrennt mit einer Wärmedämmung auszustatten. Für die Ausführung und Dämmschichtdicke ist die Heizungsanlagen-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

8 Trinkwassererwärmung

Die Trinkwassererwärmung ist Sache des Kunden. Die Warmwassererzeugung ist im Durchflusserwärmerprinzip ohne Zirkulationsleitung als Wohnungsstation auszuführen.

Zu beachten gilt, dass die Primärvorlauftemperatur ab +2°C Außentemperatur 70°C beträgt sowie eine maximale Primärrücklauftemperatur von 40°C einzuhalten ist. Dies ist bei der Auswahl und Auslegung der Wärmetauscher zu berücksichtigen.

*Den Anhang inklusive Anlagen wie Schaltschemen finden Sie auf unserer Webseite mittels Formular Finder „SHK-Fachbetrieb“ unter „Anmelde- und Auftragsformulare Wärme“ auf dieser Seite:

www.svs-energie.de/netze/installateure/

Datenschutzerklärung



nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: Februar 2022

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Anschrift, Telekommunikationsdaten; Geburtsdatum), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählnummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gregor Gülpel, Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen.
Wir haben für unser Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie erreichen diesen unter:
Secopan GmbH
Am Schönblick 14
71229 Leonberg
oder unter datenschutz@svs-energie.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1. Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen kann je nach Vertragsart die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring) sein. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

2.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energie-, Wasser- und Wärmeprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Adressermittlungen durchzuführen.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch; EnWG), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

3. Kategorien von Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten, Druckdienstleister, Inkassodienstleister, Kreditversicherungen, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen; datenschutz@svs-energie.de) wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1. Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Telefon- oder Adressbücher, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.